

Satzung der Fördergemeinschaft Pfarrkirche St. Martin, Wangen i. Allgäu

Präambel

Die Pfarrkirche St. Martin in Wangen im Allgäu beherrscht das Stadtbild der Stadt Wangen. Nachweislich seit dem Jahr 1180 haben Generationen an dieser Kirche gebaut und sie erhalten. Dies ist eine Verpflichtung für uns und die nachfolgenden Generationen. Die Fördergemeinschaft steht unter der Schirmherrschaft S. E. Kardinal Walter Kasper.

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

- (1) Der Gemeinschaft trägt den Namen „Fördergemeinschaft Pfarrkirche St. Martin, Wangen i. Allgäu.“
- (2) Sitz der Fördergemeinschaft ist **Marktplatz 4, 88239 Wangen i. A.**

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist es, durch Förderbeiträge, Spenden, freiwillige Aktionen und freiwillige Arbeitsleistungen dazu beizutragen, dass die notwendigen Renovierungsmaßnahmen, Bauerhaltungsmaßnahmen und Investitionen an/in der Pfarrkirche St. Martin durchgeführt werden können.
- (2) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben mitarbeiten möchte.

Die Fördergemeinschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die in der Fördergemeinschaft direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb der Gemeinschaft betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck der Gemeinschaft in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um die Gemeinschaft verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Aufnahmeanträge sind an den/die Vorsitzende/n des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus der Fördergemeinschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt und schwerwiegend gegen Ziele der Fördergemeinschaft verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Fördergemeinschaft teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Fördergemeinschaft und den Zweck der Fördergemeinschaft – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) der Stelleninhaber (die beiden Stelleninhaber) der Kath. Pfarrstelle St. Martin in Wangen i. A. oder eine von ihm/ihnen benannte Person,
- b) die/der 2. Vorsitzende der Kirchengemeinde St. Martin, Wangen i. A.,
- c) mindestens drei weitere Personen die vom gemeinsamen Kirchengemeinderat von St. Martin und St. Ulrich Wangen aus seinen Reihen oder aus der Seelsorgeeinheit Wangen i. A. benannt werden,
- d) beratendes Mitglied ist der/die jeweilige Kirchenpfleger/in der kath. Gesamtkirchengemeinde Wangen i. A., ersatzweise eine vom gemeinsamen Kirchengemeinderat St. Martin und St. Ulrich benannte Person.
- e) die Amtszeit des jeweiligen Stelleninhabers und des/der Kirchenpflegers/in endet mit deren Ausscheiden aus dem Amt als Stelleninhaber bzw. als Kirchenpfleger/in.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- erster Vorsitzender
- stv. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Beisitzer (mind. 2)

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fördergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Verwaltung des Vermögens der Fördergemeinschaft
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Fördergemeinschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den/die

stellvertretende Vorsitzende/n des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich fordert.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung der Fördergemeinschaft können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen, frühestens jedoch nach 4 Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung der Fördergemeinschaft als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Entscheidung über Satzungsänderungen
5. Beschluss über die Auflösung der Fördergemeinschaft
6. Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes der Fördergemeinschaft

§ 12 Auflösung der Fördergemeinschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft fällt das Vermögen der Fördergemeinschaft an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen, die es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen.

Die Gründungsmitglieder der Fördergemeinschaft zeichnen wie folgt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

.
. .
.

Wangen, den